



# Herausforderung

## Neue Ausbildungsverordnung für Zahnmedizinische Fachangestellte

*Zum 1. August 2001 ist die neue Ausbildungsverordnung für den Beruf der „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ (ZFA) in Kraft getreten. Die Umsetzung stellt nicht nur die ausbildenden Zahnarztpraxen, sondern auch Kammern und Berufsschulen in vielerlei Hinsicht vor neue Herausforderungen. Der folgende Text soll allen Beteiligten grundlegende Informationen über neue Inhalte und Strukturen geben.*

Die „gemeinsame Sitzung“ zwischen den Sachverständigen des Bundes (Arbeitgeber – Arbeitnehmer) und der Länder (Beauftragte der Kultusministerien) mit Vertretern der Bundesministerien für Gesundheit, sowie Bildung und Forschung am 1. März 2001 schloß das Neuordnungsverfahren ab. Die berufliche Ausbildung zur „Zahnmedizinischen Fachangestellten“ wird als bundesweite Verordnung erlassen. Drei zentrale Ziele liegen dieser neuen Ausbildungsverordnung zu Grunde:

- *Transparenz beruflicher Kompetenzen auf dem Arbeitsmarkt,*
- *Qualitätssicherung,*
- *Verbindung von Persönlichkeits- und fachlicher Kompetenz-Entwicklung.*

Die fortschreitende Implementierung u. a. neuer Technologien in die Arbeitsprozesse und die sich parallel verändernden Praxiskonzepte führen zu einem grundlegenden Wandel der Qualifikationsnachfrage. Neben Fachkompetenz ist die persönliche Qualifikation gefragt, eine prinzipielle Handlungsfähigkeit ebenso wie Denken und Handeln über die fachlichen Grenzen hinaus. Immer kürzere Wissens-Halbwertszeiten bringen fortlaufende Veränderungen in den fachlichen Anforderungen mit sich. Der Ausbildungsberuf weist daher heute kein statisches Qualifikationsprofil mehr auf, sondern soll auf die vielfältigen Aspekte des Praxisalltags flexibel vorbereiten und starre

einzel fachliche Festschreibungen vermeiden. Gleichzeitig soll bei den Auszubildenden die Sensibilität für lebenslanges Lernen, Fort- und Weiterbildung gefördert werden.

### *Ausbildungsdauer*

Die Ausbildungsdauer wird weiterhin unverändert drei Jahre betragen. Die Zuordnung zu einem Berufsfeld entfällt mit der neuen Ausbildungsverordnung, so daß gesetzliche Anrechnungsvoraussetzungen (Berufsgrundbildungsjahr) keine Anwendung finden.

### *Berufsbezeichnung*

Die von den Sachverständigen des Bundes und der Länder präferierte Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Assistentin“ ließ sich im Neuordnungsverfahren nicht durchsetzen und scheiterte am Veto des Bundesministers für Bildung und Forschung sowie des am Verfahren beteiligten Bund-Länder-Koordinierungsausschusses. Begründung: Laut Beschluß des Koordinierungsausschusses vom 15. Mai 1987 achten Bund und Länder bei der Festlegung von Berufsbezeichnungen darauf, daß keine Bezeichnungen verwendet werden, die bereits durch im jeweils anderen Zuständigkeitsbereich vorhandene Regelungen besetzt sind. Somit ist der Abschluß „Assistentin“ vollverschulten Ausbildungsgängen vorbehalten, die in die Regelungskompetenz der einzelnen Länder fallen.

Die Bundeszahnärztekammer und eine Vielzahl anderer Kammern haben sich für die Bezeichnung des Ausbildungsberufes „Zahnmedizinische Assistentin“ bei den jeweiligen Kultusministerien – leider ohne Erfolg – (die Entscheidung über die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische Fachangestellte“ wurde einstimmig getroffen) eingesetzt.

### *Ausbildungsberufsbild*

Das Ausbildungsberufsbild faßt Fertigkeiten und Kenntnisse zusammen, die Gegenstand der beruflichen Ausbildung sind. Diese